



Nr 202

(Gemeinde
Ostermündigen

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLE- MENT (WAR)

vom 1. Januar 2016

Teilrevision vom 3. Mai 2018
Teilrevision vom 25. Juli 2023



WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Absolutes Mehr	45-23
Abstempelungsvermerk	62-30
Abstimmung	
Gültigkeit.....	34-20
Kreis.....	14-13
Protokoll	46-24
Termin	15-13
Ungültigkeit.....	35-20
Aktenauflagen.....	42-22
Amtliche Feststellung	40-22
Aufbewahrung	37-21
Aufhebung bisherigen Rechts	99-44
Ausmittlungsausschuss	20-15
Arbeitsablauf im Ausmittlungszentrum.....	33-20
Hauptaufgaben.....	32-20
Unvereinbarkeit	21-16
Ausschreibung	48-25
B -----	
Begriffe	2-10
Bestimmung der Gewählten durch Vorschlag einer Partei bzw. Wählergruppe	78-35
Briefliche Stimmabgabe	
Behandlung	12-12
Frankatur	10-12
Grundsatz.....	7-11
Ungültigkeit.....	11-12
Vorgehen.....	8-12
Zustellung	9-12
E -----	
Ernennungsschreiben.....	80-36
Ersatzpersonen	77-34
F -----	
Fakultatives Referendum	92-41
Fristen.....	94-42
Fristenberechnung	56-27
G -----	
Geltungsbereich	1-10
Gemeindepräsidium	82-37
Doppelkandidatur.....	83-37
Ersatzwahl	84-38

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Gemeinderat	
Doppelkandidatur.....	83-37
I -----	
Initiative	
Behandlung.....	91-41
Einreichung.....	89-40
Grundsatz.....	85-39
Ungültigerklärung.....	90-41
Unterschriften.....	87-40
Unterschriftenbogen.....	86-39
Vorprüfung.....	88-40
Inkrafttreten.....	98-44
K -----	
Kandidaten	
Ersatzvorschläge.....	54-27
Fristablauf für Änderungen.....	55-27
Rückzug.....	53-27
Kandidatur	
mehrfach.....	50-26
Verbot.....	50-26
Kantonale Vorschriften.....	96-43
L -----	
Listen	
Beginn der Auflagefrist.....	58-28
Verbindungen und Unterverbindungen.....	59-29
Veröffentlichung.....	58-28
M -----	
Majorzwahlverfahren.....	64-30
N -----	
Nachzählung.....	39-22
P -----	
Petition.....	93-42
Politische Gemeinde.....	3-11
Politische Propaganda.....	30-19
Proporzwahl	
Verfahren.....	63-30
Proporzwahlen	
Ermittlung der Gewählten bei Einzellisten.....	74-34
Ermittlung der Gewählten bei Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen.....	75-34
Ermittlung der Wahlzahl.....	70-33
Fragliche Gültigkeit.....	69-32
Gültigkeit der Stimmen als Kandidaten und als Zusatzstimmen.....	67-32
Gültigkeit der Wahlzettel.....	66-31
Quotientengleichheit.....	73-33

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Streichung von Namen.....	68-32
Verfahren.....	65-31
Verteilung der Restmandate.....	72-33
Vorläufige Sitzverteilung.....	71-33
Publikation	41-22
R	
Resultat Veröffentlichung.....	36-21
S	
Stimmlokal	14-13, 28-18
Stimmmaterial.....	16-13
Doppel.....	19-15
Druck.....	18-14
Stimmrecht.....	4-11
Ausschluss.....	5-11
Ausübung.....	6-11
Kontrolle	26-18
Stimmregister.....	13-13
Stimmzettel	
Abgabe.....	27-18
ungültige.....	44-23
Strafbestimmungen	97-43
U	
Unregelmässigkeiten.....	38-21
Unterschriftensammlung	29-19
Urnen	
Transport.....	31-19
Urnenausschuss	
Aufstellen der Urnen.....	23-17
Hauptaufgaben.....	22-17
Sicherung des Urneninhaltes.....	25-17
Stimmzettelaufgabe	24-17
V	
Variantenabstimmung	43-23
Veröffentlichung	47-24
Vertretung der Unterzeichner/-innen.....	52-26
Verwandtenausschluss, Ausscheidungsregeln	76-34
Vorgehen bei ungenügender Kandidatenzahl	79-35
W	
Wahlmaterial	17-14
Wahlprotokoll	
Inhalt und Form.....	81-36
Wahlvorschläge	
Einreichung.....	49-25
Listennummern.....	57-28

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Prüfung.....	51-26
Wahlzettel mit vorgedruckten Namen.....	61-29
Wahlzettel ohne vorgedruckte Namen.....	60-29
Weitere Verfahrensbestimmungen.....	95-43

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Nach Seiten	Seite
I Geltungsbereich, Begriffe	10
Geltungsbereich	10
Begriffe	10
II Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen.....	11
1 Das Stimmrecht	11
Politische Gemeinde	11
Stimmberechtigung	11
Ausschluss von der Stimmberechtigung	11
Ausübung des Stimmrechts.....	11
Briefliche Stimmabgabe Grundsatz	11
Vorgehen für die briefliche Stimmabgabe.....	12
Zustellung der brieflichen Stimmabgabe	12
Frankatur der brieflichen Stimmabgabe	12
Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe	12
Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen	12
Stimmregister.....	13
2 Organisatorische Bestimmungen	13
Abstimmungskreis, Stimmlokale.....	13
Abstimmungstermin.....	13
Abstimmungsmaterial.....	13
Wahlmaterial	14
Druck des Materials für kommunale Abstimmungen und Wahlen	14
Doppel des Stimmrechtsausweises.....	15
Ausmittlungsausschuss	15
Unvereinbarkeit.....	16
Urnenausschüsse Hauptaufgaben.....	17
Aufstellen der Urnen	17
Stimmzettelaufgabe	17
Sicherung des Urneninhaltes	17
3 Die Stimmabgabe an der Urne.....	18
Stimmrechtskontrolle.....	18
Abgabe des Stimmzettels.....	18
Aufenthalt im Stimmlokal.....	18
4 Unterschriftensammlungen, politische Propaganda	18
Unterschriftensammlung	19
Politische Propaganda.....	19
5 Transport des Stimmmaterials ins Aus-mittlungszentrum, Feststellen der Gültigkeit der Abstimmung und Aus-mittlung	19
Transport.....	19
Ausmittlungsausschuss Hauptaufgaben.....	20
Arbeitsablauf im Ausmittlungszentrum	20
Gültigkeit der Abstimmung	20
Ungültigkeit der Abstimmung.....	20

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

6	Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses und Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials.....	20
	Veröffentlichung.....	21
	Aufbewahrung.....	21
	Unregelmässigkeiten.....	21
	Amtliche Nachzählung.....	22
	Amtliche Feststellung.....	22
III	Besondere Regelungen für Gemeindeabstimmungen.....	22
	Publikation.....	22
	Aktenauflagen.....	22
	Varianteabstimmung.....	23
	Ungültige abgestempelte Stimmzettel.....	23
	Abstimmungsergebnis.....	23
	Abstimmungsprotokoll.....	24
	Veröffentlichung.....	24
IV	Besondere Regelungen für Gemeindewahlen.....	24
1	Vorverfahren.....	25
	Ausschreibung.....	25
	Einreichung der Wahlvorschläge.....	25
	Verbot der mehrfachen Kandidatur.....	26
	Prüfung der Wahlvorschläge.....	26
	Vertretung der Unterzeichner/-innen.....	26
	Rückzug der Kandidatur.....	27
	Ersatzvorschläge.....	27
	Fristablauf für Änderungen.....	27
	Berechnung der Fristen.....	27
	Bereinigte Wahlvorschläge, Listennummern.....	28
	Veröffentlichung der Listen, Beginn der Auflagefrist.....	28
	Listen- bzw. Unterlistenverbindungen.....	29
	Wahlzettel ohne vorgedruckte Namen (amtlich).....	29
	Wahlzettel mit vorgedruckten Namen (ausseramtlich).....	29
	Abstempelungsvermerk.....	30
2	Die Rechte der Wählenden.....	30
	Proporzwahlverfahren.....	30
	Majorzwahlverfahren.....	30
3	Ausmittlung des Ergebnisses bei Proporzwahlen.....	30
	Verfahren.....	31
	Gültigkeit der Wahlzettel.....	31
	Gültigkeit der Stimmen als Kandidaten- und als Zusatzstimmen.....	32
	Streichung von Namen.....	32
	Fragliche Gültigkeit.....	32
	Ermittlung der Wahlzahl.....	33
	Vorläufige Sitzverteilung.....	33
	Verteilung der Restmandate.....	33
	Quotientengleichheit.....	33
	Ermittlung der Gewählten bei Einzellisten.....	34

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Ermittlung der Gewählten bei Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen	34
Verwandtenausschluss; Ausscheidungsregeln	34
Ersatzpersonen	34
Bestimmung der Gewählten durch Vorschlag einer Partei bzw. Wählergruppe	35
Vorgehen bei ungenügender Kandidatenzahl	35
Ernennungsschreiben.....	36
4 Das Wahlprotokoll.....	36
Inhalt und Form.....	36
5 Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.....	36
Wahl Gemeindepräsidium.....	37
Anrechnung Sitz Gemeindepräsidium / Ausscheiden gewähltes Gemeinderatsmitglied.....	37
Ersatzwahl Gemeindepräsidium	38
V Das Initiativ-, Referendums- und Petitionsrecht.....	39
1 Initiativrecht	39
Grundsatz.....	39
Unterschriftenbogen	39
Unterschriften	40
Vorgängige Unterschriftenprüfung	40
Einreichung	40
Ungültigerklärung	41
Behandlung.....	41
2 Referendumsrecht	41
Fakultatives Referendum	41
,	41
3 Petitionsrecht	42
Petition.....	42
VI Das Beschwerdeverfahren	42
Fristen.....	42
Weitere Verfahrensbestimmungen.....	43
VII Ergänzendes Recht.....	43
Kantonale Vorschriften	43
VIII Strafbestimmungen	43
Strafbestimmungen	43
IX Inkrafttreten und Vollzug	44
Inkrafttreten.....	44
Aufhebung bisherigen Rechts.....	44

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 folgendes

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

I GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE

Art. 1

Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement ordnet - ergänzend zum übergeordneten Recht und zur Gemeindeordnung - das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen an der Urne, einschliesslich Konsultativabstimmungen sowie die Ausübung des Initiativ-, Referendums- und Petitionsrechts in Gemeindeangelegenheiten.
- ² Es gilt ferner für die Durchführung eidgenössischer und kantonaler Volksabstimmungen und -wahlen sowie für die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten, soweit keine Vorschriften des übergeordneten Rechts bestehen.

Art. 2

Begriffe

- ¹ Wo nichts anderes bestimmt ist, umfasst in diesem Reglement der Ausdruck „Abstimmung“ auch die Wahlen. Gleiches gilt für damit zusammenhängende Begriffe wie „Stimmzettel“ für Wahlzettel usw.
- ² Der Begriff „Urnenausschuss“ wird für diejenigen Gremien verwendet, welche mit der Organisation, Leitung und Überwachung der Abläufe bei Abstimmungen und Wahlen an den Urnen sowie für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Stimm- und Wahllokalen betraut sind.
- ³ Der Begriff „Ausmittlungsausschuss“ wird für diejenigen Gremien verwendet, welche mit der Organisation, Leitung und Überwachung der Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse betraut sind.

II ALLGEMEINE UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1 DAS STIMMRECHT

Art. 3

Politische Gemeinde Die politische Gemeinde setzt sich aus der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten zusammen.

Art. 4

Stimmberechtigung Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Art. 5

Ausschluss von der Stimmberechtigung Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 6

Ausübung des Stimmrechts Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich ab. Sie können ihre Stimme bei denjenigen Abstimmungen und Wahlen elektronisch abgeben, bei denen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Art. 7

Briefliche Stimmabgabe Grundsatz ¹ Wer brieflich stimmt, kann seine Stimme von einem beliebigen Ort im Inland und Ausland absenden oder sie direkt an den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Orten abgeben.

² Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig.

Art. 8

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Vorgehen für die briefliche Stimmabgabe

Das Vorgehen für die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 9

Zustellung der brieflichen Stimmabgabe

- ¹ Das Antwortkuvert ist der Post zu übergeben oder an den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Stellen abzugeben bzw. in den Briefkasten einzuwerfen.
- ² Wird das Antwortkuvert der Post übergeben, muss es bis Samstag, 10.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen oder bei der Post abgeholt werden können.
- ³ Wird das Antwortkuvert an den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen in den Briefkasten eingeworfen, muss dies bis Samstag, 10.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag erfolgen.

Art. 10

Frankatur der brieflichen Stimmabgabe

Wird das Antwortkuvert der Post übergeben, ist es durch die Stimmberechtigten zu frankieren.

Art. 11

Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe

In Bezug auf die Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts massgebend.

Art. 12

Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen

- ¹ Die Antwortkuverts werden von mindestens zwei Mitgliedern des Ausmittlungsausschusses geöffnet. Die Stimmrechtsausweise werden vom Ausmittlungsausschuss auf ihre Gültigkeit und ob die eigenhändige Unterschrift enthalten ist, geprüft.
- ² Die gültigen Stimmrechtsausweise werden zu den an der Urne abgegebenen Stimmrechtsausweisen gelegt.
- ³ Die eingelangten Stimmkuverts werden ohne Stimmrechtsausweis dem Ausmittlungsausschuss übergeben. Die Mitglieder des Ausmittlungsausschusses öffnen die Stimmkuverts, kennzeichnen die Stimmzettel und legen diese in die entsprechenden Urnen.

Art. 13

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- Stimmregister
- 1 Die Einwohnerdienste führen unter Aufsicht und Verantwortung des Gemeinderates ein Verzeichnis der in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Das Verzeichnis ist vor jeder Abstimmung zu bereinigen.
 - 2 Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.
 - 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Stimmregister.

2 ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 14

- Abstimmungskreis, Stimmlokale
- 1 Die Gemeinde bildet einen einzigen Abstimmungskreis mit einem Ausmittlungszentrum und einem oder mehreren Stimmlokalen.
 - 2 Der Gemeinderat ist zur Errichtung und Aufhebung von Stimmlokalen zuständig.
 - 3 Besondere technische Hilfsmittel können ausserhalb des Ausmittlungszentrums eingesetzt werden. Die eigentliche Ausmittlung (Zählung und Behandlung der Stimm- und Wahlzettel) erfolgt in jedem Falle im Ausmittlungszentrum.

Art. 15

- Abstimmungstermin
- 1 Die Abstimmungstermine werden vom Gemeinderat festgesetzt; sie sind in der Regel mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungsterminen zusammenzulegen.
 - 2 Der offizielle Abstimmungstag ist der Sonntag.
 - 3 Der Gemeinderat bestimmt die Abstimmungslokale und legt die Öffnungszeiten der Urnen fest.
 - 4 Die Urnen sind am Sonntag nach einer Öffnungszeit von mindestens einer Stunde spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.

Art. 16

- Abstimmungsmaterial
- 1 Die Stimmberechtigten erhalten frühestens 28 Tage und spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungssonntag

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- a. den Stimmrechtsausweis,
- b. die Abstimmungsvorlagen mit den Abstimmungserläuterungen,
- c. den amtlichen Stimmzettel,
- d. ein Antwortcouvert und ein Stimmcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

² Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials der Gemeinde.

Art. 17

Wahlmaterial

¹ Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten frühestens 20 Tage und spätestens 15 Tage vor dem Wahlsonntag

- a. den Stimmrechtsausweis;
- b. für jede Verhältniswahl einen vollständigen Satz der Wahlzettel mit den Namen der kandidierenden Personen, einen Wahlzettel ohne Vordruck und die Wahlanleitung;
- c. für jede Mehrheitswahl einen amtlichen Wahlzettel und eine Namensliste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen;
- d. ein Antwortcouvert und ein Stimmcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

² Bei einem zweiten Wahlgang erhalten sie die Wahlzettel spätestens 10 Tage vor dem Wahltag.

³ Findet eine Wahl gleichzeitig mit einer Abstimmung statt, so kann der Gemeinderat die Zustellfristen in Abweichung von Art. 16.1 und Art. 17.1 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen.

Art. 18

Druck des Materials für kommunale Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Druck der Botschaften des Grossen Gemeinderates und der Stimmzettel wird von der Abteilung Präsidiales im Einvernehmen mit dessen Büro angeordnet.

² Der Druck der Stimmrechtsausweise für die kommunalen Abstimmungen und Wahlen wird von der Abteilung Öffentliche Sicherheit angeordnet.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

3 Der Druck der Wahlzettel und der Wahlanleitung bei den Gemeindewahlen wird von der Abteilung Präsidiales angeordnet.

4 Die Stimmzettel haben den vollständigen, in der Botschaft angegebenen Titel der Vorlage zu tragen und die Bemerkung zu enthalten, dass die Annahme durch handschriftliches Ja, die Verwerfung durch ein handschriftliches Nein zu geschehen hat.

5 Mehrere Stimm- oder Wahlzettel für verschiedene Abstimmungs- oder Wahlgeschäfte haben sich sowohl unter sich als auch gegenüber allfälligen eidgenössischen oder kantonalen Zetteln in der Farbe deutlich zu unterscheiden.

Art. 19

Doppel des Stimmrechtsausweises

1 Stimmberechtigte, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, jedoch den Stimmrechtsausweis nicht rechtzeitig erhalten haben oder sonst vermissen, haben dies mitzuteilen.

2 Die Mitteilung muss bis spätestens am Freitag vor dem Abstimmungssonntag bis Büroschluss bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.

3 Wer dies rechtzeitig mitteilt, erhält auf Wunsch bei der Gemeindeverwaltung unter Vormerkung im Stimmregister einen Stimmrechtsausweis, der als Doppel zu bezeichnen ist.

4 Die Doppel sind in einem speziell zu führenden Verzeichnis einzutragen, das in jedem Stimmlokal aufzuliegen hat.

Art. 20

Ausmittlungsausschuss

1 Der Gemeinderat ernennt auf vier Jahre für die gleiche Amtsdauer wie die übrigen Behördenmitglieder den ständigen Ausmittlungsausschuss, bestehend aus

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c. der Sekretärin oder dem Sekretär sowie deren Stellvertretung,
- d. den ständigen Präsidien und Vizepräsidien für den Urnendienst in den einzelnen Stimmlokalen (Urnenausschüsse),
- e. den übrigen Mitgliedern des Ausmittlungsausschusses,
- f. einer Vertretung aus der Verwaltung.

² Für die parteipolitische Verteilung der Gesamtzahl der Sitze im ständigen Ausmittlungsausschuss gemäss Absatz 1 sind die bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderats erzielten Parteistimmen der im Gemeindeparlament vertretenen Parteien und Wählergruppen massgebend. Der Sitz der Vertretung aus der Verwaltung gemäss Absatz 1 Buchstabe f wird keiner Partei oder Wählergruppe angerechnet.

³ Die Abteilung Öffentliche Sicherheit bietet bei jedem Urnengang die nötige Anzahl Personen für den Urnen- und Ausmittlungsdienst mit persönlich adressiertem Schreiben auf.

⁴ Die Namen sowohl der ständigen als auch der nicht ständigen Mitglieder der einberufenen Urnenausschüsse und des Ausmittlungsausschusses sind mindestens 14 Tage vor dem Abstimmungssonntag im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

⁵ Die für die Hauptabstimmung bestellten Ausschüsse haben auch bei notwendigen weiteren Urnengängen zu amten.

⁶ Alle Mitglieder des ständigen Ausmittlungsausschusses werden gemäss den geltenden Bestimmungen entschädigt.

Art. 21

Unvereinbarkeit

¹ Präsidierende, Vizepräsidierende sowie die Sekretärin bzw. der Sekretär des ständigen Ausmittlungsausschusses dürfen nicht zugleich als Mitglied in einem der Urnenausschüsse amten.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- 2 Mitglieder des ständigen Ausmittlungsausschusses, ausgenommen die Präsidierenden und Vizepräsidierenden der Urnenausschüsse, dürfen nicht für den Urnendienst aufgeboden werden.
- Art. 22**
- Urnenausschüsse
Hauptaufgaben
- 1 Die Urnenausschüsse befassen sich mit der Organisation, Leitung und Überwachung der Abstimmungen und sorgen für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Stimmlokalen und ihren Zugängen.
- 2 Die Urnenausschüsse öffnen und schliessen die Stimmlokale zu den vorgeschriebenen Zeiten.
- 3 Sie sorgen dafür, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme frei und geheim abgeben können. Wer die Abstimmung stört, die Stimmenden kontrolliert oder sie zu beeinflussen versucht, ist wegzuweisen. Dazu kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beansprucht werden.
- 4 In jedem Stimmlokal haben immer mindestens drei Ausschussmitglieder inklusive Präsidierende oder Vizepräsidierende der Urnenausschüsse anwesend zu sein.
- Art. 23**
- Aufstellen der Urnen
- In allen Stimmlokalen sind die erforderlichen, gut verschliessbaren Urnen mit deutlichen Aufschriften aufzustellen. Deren Hauptdeckel sind vor Beginn der Urnenöffnungszeit zu plombieren, nachdem sich der Urnenausschuss überzeugt hat, dass die Urnen leer sind.
- Art. 24**
- Stimmzettelaufgabe
- In allen Stimmlokalen sind Stimmzettel oder amtliches Wahlmaterial mit und ohne Vordruck in genügender Zahl zur Verfügung zu halten.
- Art. 25**
- Sicherung des Urneninhaltes
- 1 Nach Ablauf der Urnenöffnungszeit sind die Einwurfoffnungen der Urnen zu plombieren und die Stimmlokale zu schliessen.
- 2 Die Urnen und die Plombierwerkzeuge aus Stimmlokalen, die nicht sicher genug abgeschlossen werden

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

können, sind an sicheren und getrennten Orten, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Urnenausschusses bezeichnet werden, aufzubewahren.

- 3 Unmittelbar vor Beginn jeder weiteren Urnenöffnungszeit sind die Plomben auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen und diejenigen der Einwurfföffnung wieder zu entfernen.
- 4 Das Öffnen und Schliessen der Stimmlokale sowie das Anbringen und Entfernen der Plomben erfolgt durch die Urnenausschusspräsidentin, den Urnenausschusspräsidenten oder deren Stellvertretung in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der diensttuenden Ablösung.

3 DIE STIMMABGABE AN DER URNE

Art. 26

Stimmrechtskontrolle

- 1 Vor der Stimmabgabe ist der Stimmrechtsausweis dem zuständigen Urnenausschussmitglied abzugeben. Dieses prüft, soweit möglich, ob die oder der Stimmende mit der auf dem Stimmrechtsausweis bezeichneten Person übereinstimmt und legt den Ausweis nach der Prüfung in die dafür bestimmte Urne.
- 2 Das dafür zuständige Urnenausschussmitglied versieht den Stimmzettel auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel.

Art. 27

Abgabe des Stimmzettels

Die Stimmenden haben sodann den Stimmzettel persönlich in die dafür bestimmte Urne einzulegen. Artikel 7 ff bleibt vorbehalten.

Art. 28

Aufenthalt im Stimmlokal

Die Stimmenden haben ihren Aufenthalt im Stimmlokal auf die für die Stimmabgabe erforderliche Zeit zu beschränken.

4 UNTERSCHRIFTENSAMMLUNGEN, POLITISCHE PROPAGANDA

Art. 29

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- Unterschriftensammlung
- 1 Zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen können, sofern die Abstimmung und die Zugänge zu den Stimmlokalen nicht beeinträchtigt werden, im Gebäudeinnern, jedoch ausserhalb des Stimmlokals, Tische mit entsprechender Beschriftung aufgestellt werden.
 - 2 Über den Standort der Unterschriftensammelnden und der Tische entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Urnenausschusses bzw. deren Stellvertretung endgültig.

Art. 30

- Politische Propaganda
- 1 Bei Wahlen darf ausserhalb des Stimmlokals auf Parteien, Wählergruppen oder auf Kandidierende schriftlich hingewiesen werden. Auf Verlangen dürfen Wahlzettel mit vorgedruckten Namen abgegeben und Auskünfte erteilt werden. Über den Standort der Beauftragten im Gebäudeinnern entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Urnenausschusses bzw. deren Stellvertretung endgültig.
 - 2 In den Stimmlokalen, ihren Vorräumen und vor den Gebäudezugängen mit Einschluss der äusseren Treppenaufgänge ist jede andere Art politischer Propaganda untersagt.
 - 3 Die Urnenausschüsse haben insbesondere dafür zu sorgen, dass an vorerwähnten Orten keine Zettel mit vorgedruckten Namen, keine beschriebenen Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge aufgelegt, angeschrieben, ausgeteilt oder angeschlagen und keine Schreibbüros errichtet werden.

5 TRANSPORT DES STIMMATERIALS INS AUSMITTLUNGSZENTRUM, FESTSTELLEN DER GÜLTIGKEIT DER ABSTIMMUNG UND AUSMITTLUNG

Art. 31

- Transport
- Nach Schliessung des Abstimmungslokals sind die Einwurföffnungen der Urnen zu plombieren. Die Urnen werden von zwei Urnenausschussmitgliedern sofort ins Ausmittlungszentrum gebracht und dem Ausmittlungsausschuss übergeben.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Ausmittlungsausschuss Hauptaufgaben		Art. 32 Der Ausmittlungsausschuss stellt die Gültigkeit der Abstimmung und der Stimmzettel fest, ermittelt das Ergebnis und erstellt das Abstimmungsprotokoll.
Arbeitsablauf im Ausmittlungszentrum	<ol style="list-style-type: none">123	Art. 33 1 Zuerst werden im Ausmittlungszentrum die Urnen auf vollzähligen Eingang geprüft, die Plomben an den Urnen gelöst und deren Inhalt, nach Abstimmungsgeschäften getrennt, vermischt. 2 Alle Stimmzettel ohne Stempelaufdruck sind auszuscheiden. Solche Zettel werden nicht mitgezählt. 3 Zuletzt werden die eingegangenen Stimmrechtsausweise und die eingelegten abgestempelten Stimmzettel gezählt.
Gültigkeit der Abstimmung	<ol style="list-style-type: none">123	Art. 34 1 Eine Abstimmung ist gültig, wenn die Zahl der eingelegten abgestempelten Stimmzettel die der eingegangenen Stimmrechtsausweise nicht übersteigt. 2 Ist die Abstimmung gültig, so wird ihr Ergebnis ausgemittelt. 3 Der Gemeinderat regelt die Abläufe bei der Ausmittlung mittels Checkliste.
Ungültigkeit der Abstimmung	<ol style="list-style-type: none">12	Art. 35 1 Ist die Abstimmung ungültig, so ist sämtliches Material zu versiegeln und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sofort zu benachrichtigen. 2 Nach einer ungültigen Gemeinde-Abstimmung hat der Gemeinderat einen neuen Urnengang anzuordnen.
	6	VERÖFFENTLICHUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES UND AUFBEWAHRUNG DES ABSTIMMUNGSMATERIALS
		Art. 36

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- Veröffentlichung
- 1 Die Abteilung Öffentliche Sicherheit veröffentlicht das Ergebnis in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Anzeigers.
 - 2 Die Publikation hat zu enthalten
 - a. die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister,
 - b. die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
 - c. die Stimmbeteiligung in Prozent,
 - d. die Zahl der eingelangten gültigen, leeren und ungültigen Stimmzettel,
 - e. die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen.
 - 3 Die Information der Medien erfolgt
 - a. bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen durch Verweisen auf die Webseite des Kantons;
 - b. bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen elektronisch und schriftlich gemäss Art. 47 WAR.

Art. 37

- Aufbewahrung
- 1 Sämtliches Abstimmungsmaterial wird geordnet verpackt und versiegelt aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.
 - 2 Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist gemäss Art. 94 WAR oder nach rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden wird es vernichtet.

Art. 38

- Unregelmässigkeiten
- Bestehen begründete Hinweise auf Unregelmässigkeiten bei der Ausmittlung, kann für Nachkontrollen die Versiegelung der Urnen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten des ständigen Ausmittlungsausschusses im Beisein der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters Öffentliche Sicherheit oder deren Stellvertretung geöffnet werden.

Art. 39

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- Amtliche Nachzählung
- ¹ Bestehen Anhaltspunkte, dass bei der Stimmabgabe oder bei der Ermittlung des Ergebnisses bei Gemeindeabstimmungen und Gemeindewahlen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, kann der Gemeinderat eine Nachzählung anordnen.
 - ² Die angeordnete Nachzählung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften der ordentlichen Ausmittlung.

Art. 40

- Amtliche Feststellung
- ¹ Sobald feststeht, dass keine Beschwerden eingegangen sind oder über diese entschieden worden ist, stellt der Gemeinderat die Ergebnisse amtlich fest.
 - ² Die amtliche Feststellung der Ergebnisse wird im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

III BESONDERE REGELUNGEN FÜR GEMEINDEABSTIMMUNGEN

Art. 41

- Publikation
- Der Gemeinderat macht Gemeindeabstimmungen mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungssonntag im amtlichen ~~Anzeiger~~ Publikationsorgan der Gemeinde¹ bekannt, unter genauer Angabe von
- a. Gegenstand,
 - b. Termin,
 - c. Stimmlokalen,
 - d. Abstimmungszeiten.

Art. 42

- Aktenauflagen
- ¹ Zur Einsichtnahme für die Stimmberechtigten liegen bei der Abteilung Präsidiales öffentlich auf:

¹ GR-Beschluss vom 25.07.2023

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- a. Grundlageakten der Gemeindeabstimmungsvorlagen (Sachgeschäfte) während 10 Tagen vor der Gemeindeabstimmung;
 - b. Reglemente, die von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden, 30 Tage vor der Urnenabstimmung.
- ² Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.
- Art. 43**
- Variantenabstimmung Bei der Variantenabstimmung richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art 40 GO).
- Art. 44**
- Ungültige abgestempelte Stimmzettel ¹ Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- a. nicht amtlich sind,
 - b. anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
 - c. den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- ² Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, bei welchen ein Ungültigkeitsgrund besteht.
- ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
- Art. 45**
- Abstimmungsergebnis ¹ Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten oder die Vizegemeindepräsidentin bzw. den Vizegemeindepräsidenten gezogene Los.

Art. 46

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- Abstimmungsprotokoll
- 1 Der Ausmittlungsausschuss hat festzustellen und zu protokollieren
 - a. den Tag und den Zweck der Abstimmung,
 - b. die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister,
 - c. die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise ,
 - d. die Zahl der eingelangten abgestempelten Stimmzettel, aufgeteilt in gültige, ungültige und leere,
 - e. die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen,
 - f. allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse der Ausschüsse über die Stimmberechtigung einzelner Bürgerinnen und Bürger, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Abstimmung oder während der Ausmittlung.
 - 2 Das Protokoll ist im Doppel anzufertigen und von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausmittlungsausschusses bzw. deren Stellvertretungen zu unterzeichnen.
 - 3 Das Original ist von der Abteilung Öffentliche Sicherheit aufzubewahren.
 - 4 Das Protokoll Doppel ist unverzüglich der Abteilung Präsidiales zuhänden des Gemeinderates zu übermitteln.

Art. 47

- Veröffentlichung
- 1 Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden so rasch als möglich in geeigneter Form elektronisch veröffentlicht.
 - 2 Am Abstimmungssonntag wird die Medieninformation durch die Abteilung Präsidiales geregelt.
 - 3 Die Veröffentlichung des Ergebnisses in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Anzeigers erfolgt durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit.

IV BESONDERE REGELUNGEN FÜR GEMEINDEWAHLEN

1 VORVERFAHREN

Art. 48

Ausschreibung

- 1 Der Gemeinderat schreibt die Wahlen für die gemäss Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten zu wählenden Gemeindebehörden mindestens 90 Tage vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger aus.
- 2 Die Publikation hat zu enthalten:
 - a. die durch die Stimmberechtigten zu wählenden Gemeindebehörden,
 - b. den Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge einzureichen sind,
 - c. die Termine, bis zu welchen die Wahlvorschläge zu bereinigen und Listenverbindungen bekannt zu geben sind,
 - d. den Wahltermin.

Art. 49

Einreichung der Wahlvorschläge

- 1 Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 76. Tage (elftletzter Montag) vor dem Wahlsonntag einzureichen und zwar getrennte Vorschläge für jede Wahl.
- 2 Jeder einzelne Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine auf ihre Herkunft unmissverständlich hinweisende Bezeichnung tragen.
- 3 Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse der Unterzeichnenden und der Kandidierenden enthalten. Bei den Kandidierenden ist zudem die berufliche Tätigkeit anzugeben.
- 4 Die Wahlvorschläge müssen auch von den Kandidierenden handschriftlich unterzeichnet werden. Mit der Unterschrift bestätigen sie ihre Kandidatur und die Bereitschaft, eine Wahl, unter Vorbehalt der Vorschriften betreffend die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss gemäss Gemeindeordnung, anzunehmen.
- 5 Eine stimmberechtigte Person kann für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden. Hat eine stimmberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so gilt ihre Unterschrift nur auf demjenigen, der zuerst eingereicht worden ist.

- 6 Der Wahlvorschlag darf im Ganzen nicht mehr Namen enthalten als Behördenmitglieder zu wählen sind. Bei Majorzwahlen darf jeder Name nur einmal, bei Proporzwahlen höchstens zweimal aufgeführt werden.

Art. 50

Verbot der mehrfachen Kandidatur

Bei Wahlen darf der Name einer Person für die gleiche Behörde nur auf einem Wahlvorschlag stehen. Steht der gleiche Name auf mehreren, so hat sich die Person bis zum 65. Tage (zehntletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Auf den übrigen Wahlvorschlägen ist der Name zu streichen. Erklärt sie sich nicht oder ist es nicht möglich, sie rechtzeitig zu einer Erklärung zu veranlassen, so wird der Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Art. 51

Prüfung der Wahlvorschläge

Die Abteilungen Öffentliche Sicherheit und Präsidiales unterziehen die Wahlvorschläge einer sorgfältigen Prüfung und machen die erstunterzeichnende Person auf allfällige Mängel aufmerksam. Solche sind bis spätestens zum 62. Tage (neuntletzter Montag) vor dem Wahlsonntag zu beheben.

Art. 52

Vertretung der Unterzeichner/-innen

- 1 Die erstunterzeichnende Person des Wahlvorschlages gilt gegenüber den Organen der Gemeinde als bevollmächtigte Vertretung aller Unterzeichnenden, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung.
- 2 Der Vertretung obliegt der Verkehr mit den Behörden. Sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtsverbindlich die gerügten Mängel zu beseitigen, Handlungen und Ergänzungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages vorzunehmen und die in Artikel 59 Absatz 2 vorgesehene Erklärung abzugeben.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Art. 53

- Rückzug der Kandidatur
- ¹ Kandidierende können bis spätestens zum 65. Tage (zehntletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag schriftlich erklären, dass sie eine Kandidatur ablehnen; in diesem Falle werden diese Namen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.
 - ² Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können Kandidierende bis zum 62. Tage (neuntletzter Montag) vor dem Wahlsonntag zurückziehen.

Art. 54

- Ersatzvorschläge
- ¹ Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können bis zum 62. Tage (neuntletzter Montag) vor dem Wahlsonntag für zurückgezogene Kandidaturen und für gestrichene Namen mit der schriftlichen Zustimmung der Vorgeschlagenen versehene Ersatzvorschläge einreichen.
 - ² Namen von Kandidierenden, die nicht wählbar sind oder sich bei Wahlen schon auf einem anderen Wahlvorschlag befinden, werden auf den Ersatzvorschlägen von Amtes wegen gestrichen.
 - ³ Unter Vorbehalt einer anderslautenden Erklärung der Unterzeichnenden werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angefügt.

Art. 55

- Fristablauf für Änderungen
- Nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen (62. Tag, neuntletzter Montag vor dem Wahlsonntag) dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 56

- Berechnung der Fristen
- ¹ Für die Berechnung der Fristen im Wahlverfahren ist der Sonntag als offizieller Wahltag massgebend.
 - ² Die Frist für schriftliche Eingaben und Erklärungen ist eingehalten, wenn sie spätestens am letzten Tag der jeweiligen Frist bis 17.00 Uhr der Gemeindeverwaltung übergeben worden sind.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- ³ Endet eine vom Wahltag rückwärts berechnete Frist an einem Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so gilt sie als eingehalten, wenn die Eingabe am nächstfolgenden Werktag der Gemeindeverwaltung übergeben wird.

Art. 57

Bereinigten Wahlvorschläge, Listennummern

- ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge bei Proporzwahlen werden als Listen bezeichnet.
- ² Die Listen werden mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Nummerierung erfolgt entsprechend der Zahl der Parteistimmen, welche jeweils bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Grossen Gemeinderats erzielt wurden. Die Liste mit der höchsten Parteistimmenzahl erhält die Nummer 1.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Zahl der Parteistimmen aus den vorletzten Gesamterneuerungswahlen des Grossen Gemeinderats.
- ⁴ Ändert eine Partei während einer Amtsdauer ihre Bezeichnung, so ist für die Listennummerierung gemäss Absatz 2 und 3 die unter der alten Parteibezeichnung erreichte Parteistimmenzahl massgebend.
- ⁵ Gegenüber den letzten Gesamterneuerungswahlen neu eingereichte Listen erhalten nach der Listennummerierung gemäss Absatz 2 und 3 eine in alphabetischer Reihenfolge zugeteilte, fortlaufende Ordnungsnummer.
- ⁶ Hat eine Partei bzw. Wählergruppe Listen für die Wahl mehrerer Gemeindeorgane eingereicht, so gilt die zugeteilte Ordnungsnummer für alle gemäss Gemeindeordnung im Proporz zu wählenden Gemeindebehörden.
- ⁷ Die Listen für die Majorzwahl des Gemeindepräsidiums werden nicht nummeriert.

Art. 58

Veröffentlichung der Listen, Beginn der Auflagefrist

- ¹ Die Listen sind spätestens am 10. Tage (zweitletzter Donnerstag) vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern ohne die Namen der Unterzeichnenden von der Abteilung öffentliche Sicherheit zu veröffentlichen.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Gleichzeitig ist bekannt zu geben, welche Listen miteinander verbunden sind.

- 2 Vom gleichen Tage an sind die Wahlunterlagen bei der Abteilung Präsidiales zur Einsichtnahme für die Stimmberechtigten aufzulegen.

Art. 59

Listen- bzw. Unterlistenverbindungen

- 1 Zwei oder mehr Listen können miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Innerhalb einer Listenverbindung können zwei oder mehr Listen ebenfalls miteinander verbunden werden (Unterlistenverbindung).
- 2 Die übereinstimmende schriftliche Erklärung der betreffenden Listenvertretung ist bis spätestens am 62. Tage (neuntletzter Montag) vor dem Wahlsonntag abzugeben.

Art. 60

Wahlzettel ohne vorgedruckte Namen (amtlich)

Die Wahlzettel ohne vorgedruckte Namen haben am Kopf die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen, bei solchen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) eine Linie für die Listenbezeichnung aufzuweisen und so viele Linien zu enthalten, wie Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind.

Art. 61

Wahlzettel mit vorgedruckten Namen (ausseramtlich)

- 1 Wahlzettel mit vorgedruckten Namen müssen die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen tragen. Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein, sich von den Wahlzetteln ohne Vordruck weder durch Format, Farbe, Papier noch sonst in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unterscheiden und müssen im Proporzwahlverfahren der eingereichten Liste genau entsprechen.
- 2 Auf vorgedruckten Wahlzetteln mit weniger Namen als Wahlen zu treffen sind, sind freie Linien zu setzen.
- 3 Wahlzettel mit Vordruck, die den Anforderungen nicht genügen, sind ungültig, bei Proporzwahlen auch solche, die Namen von Kandidierenden einer anderen Liste enthalten.

Art. 62

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Abstempelungsvermerk Jeder Wahlzettel hat den Vermerk zu tragen, dass er, um gültig zu sein, von einem Mitglied des Urnenausschusses auf der Rückseite abgestempelt werden muss.

2 DIE RECHTE DER WÄHLENDEN

Art. 63

- Proporzwahlverfahren ¹ Die Wählenden haben so viele Stimmen, wie Sitze der betreffenden Behörde zu vergeben sind.
- ² Die Wählenden können
- a. Kandidierende zweimal aufführen (kumulieren);
 - b. ihre Kandidierenden aus der Zahl der auf sämtlichen gültigen Listen stehenden Namen frei auswählen (panaschieren), wobei Namen, die auf keiner gültigen Liste stehen, unter Vorbehalt von Artikel 79 gestrichen werden;
 - c. den Wahlzettel ohne Vordruck ganz, teilweise oder überhaupt nicht ausfüllen, wobei sämtliche Eintragungen handschriftlich vorzunehmen sind;
 - d. den Wahlzettel ohne Vordruck mit einem Listentitel versehen;
 - e. einen Wahlzettel mit Vordruck verwenden, wenn dieser den Vorschriften entspricht. Auf diesem können sie handschriftliche Streichungen, Abänderungen und/oder Ergänzungen vornehmen, wenn sie ihn nicht unverändert in die Urne einlegen wollen.

Art. 64

- Majorzwahlverfahren ¹ Jede und jeder Wählende hat nur eine Stimme.
- ² Es kann nur für eine gültig vorgeschlagene kandidierende Person gestimmt werden.

3 AUSMITTLUNG DES ERGEBNISSES BEI PROPORZWAHLEN

Art. 65

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Verfahren	<p>Der Ausmittlungsausschuss hat insbesondere festzustellen</p> <ol style="list-style-type: none">a. die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister,b. die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,c. die Zahl der eingelangten gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel,d. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidierenden jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen),e. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,f. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),g. bei verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf jede Listengruppe fallenden Kandidaten- und Zusatzstimmen,h. die Summe sämtlicher Parteistimmen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen),i. die Zahl der leeren Stimmen.
-----------	--

Art. 66

Gültigkeit der Wahlzettel	¹	Wahlzettel mit vorgedruckten Namen sind ungültig, wenn sie den Anforderungen von Artikel 61 dieses Reglements nicht entsprechen.
	²	Ausserdem sind Wahlzettel mit und ohne Vordruck ungültig, wenn sie <ol style="list-style-type: none">a. wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen von Kandidierenden enthalten;b. von der oder dem Stimmenden anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;c. den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
	³	Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 67

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- Gültigkeit der Stimmen als Kandidaten- und als Zusatzstimmen
- 1 Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als Personen zu wählen sind, so gelten die leeren bzw. durchgestrichenen Linien als Zusatzstimmen für die auf dem Wahlzettel aufgeführte Partei oder Wählergruppe.
 - 2 Fehlt eine Ordnungsnummer und eine Listenbezeichnung oder sind beide gestrichen oder enthält ein Wahlzettel mehr als nur eine Listenbezeichnung, so ergeben sich keine Zusatzstimmen, sondern leere Stimmen.
 - 3 Stimmt die Ordnungsnummer mit der Listenbezeichnung nicht überein, so gilt letztere.
 - 4 Namen, die auf keinem der Wahlvorschläge stehen, werden gestrichen. Es entstehen aber dennoch Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt und mindestens einen gültigen Namen enthält.
 - 5 Linien gelten als leer und können höchstens Zusatzstimmen ergeben, wenn
 - a. ein Name mehr als zweimal geschrieben ist;
 - b. Wiederholungszeichen oder Ausdrücke verwendet werden, die eine Wiederholung anzeigen;
 - c. Namen aufgeführt sind, deren Trägerinnen oder Träger seit der Listenbereinigung verstorben sind.

Art. 68

- Streichung von Namen
- 1 Es können nur so viele Namen berücksichtigt werden als Sitze zu besetzen sind.
 - 2 Enthält ein Wahlzettel nach allfälliger Streichung von Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen, wobei bei Wahlzetteln ohne Vordruck mit der Streichung der rechten Kolonne von unten nach oben zu beginnen ist. Bei Wahlzetteln mit Vordruck werden nach dem gleichen Grundsatz zuerst die vorgedruckten Namen gestrichen.

Art. 69

- Fragliche Gültigkeit
- Über die Gültigkeit von Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen entscheidet die Präsidentin bzw. der

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Ausmittlungsausschusses.

Art. 70

- Ermittlung der Wahlzahl
- ¹ Die Summe aller Parteistimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert.
 - ² Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, gilt als vorläufige Verteilungszahl und heisst Wahlzahl.

Art. 71

- Vorläufige Sitzverteilung
- ¹ Sodann wird die Parteistimmenzahl einer jeden Liste bzw. Listengruppe durch die Wahlzahl geteilt. Das auf die nächsttiefere ganze Zahl abgerundete Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste bzw. Listengruppe vorläufig zufallen.
 - ² Parteistimmenzahlen, die kleiner als die Wahlzahl sind, fallen bei dieser ersten Sitzverteilung ausser Betracht.

Art. 72

- Verteilung der Restmandate
- ¹ Werden durch die Verteilung gemäss Artikel 71 nicht alle Sitze vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste bzw. Listengruppe durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugefallenen Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Liste bzw. Listengruppe zugewiesen, die bei dieser zweiten Teilung den grössten Quotienten aufweist.
 - ² In die zweite Verteilung sind auch Listen und Listengruppen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung gemäss Artikel 71 nicht in Betracht kamen.
 - ³ Das Verfahren wird so lange wiederholt als noch Sitze zu vergeben sind.

Art. 73

- Quotientengleichheit
- Ergibt die zweite Verteilung gemäss Artikel 72 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste bzw. Listengruppe den Sitz, die bei der ersten Teilung (Art. 71) den grössten Rest aufwies.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Ermittlung der Gewählten bei Einzellisten	Art. 74
	<p>¹ Von jeder Liste (exklusive verbundene Listen) sind entsprechend den vorgenommenen Verteilungen diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die innerhalb ihrer Liste am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt anlässlich der Ausmittlung und wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des ständigen Ausmittlungsausschusses vorgenommen.</p>
Ermittlung der Gewählten bei Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen	Art. 75
	<p>¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen bzw. Listengruppen als eine Liste.</p> <p>² Bei der Ausmittlung des Wahlergebnisses wird für jede Gruppe verbundener Listen die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Parteistimmenzahlen festgestellt. Nach Zuweisung der Mandate auf die Listengruppe erfolgt deren Verteilung auf die einzelnen nun miteinander konkurrierenden Einzellisten. Dabei wird gemäss Artikel 70 bis 74 vorgegangen.</p>
Verwandtenausschluss; Ausscheidungsregeln	Art. 76
	<p>¹ Von gleichzeitig Gewählten, die sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gegenseitig ausschliessen, gelten mangels freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten in Anwesenheit der Gemeindegemeinschafterin oder des Gemeindegemeinschafter.</p> <p>² Ist eine Neugewählte oder ein Neugewählter mit einer schon im Amte stehenden Person in einer nach der Gemeindeordnung die Unvereinbarkeit begründenden Weise verwandt, so ist die neue Wahl ungültig, wenn nicht die oder der früher Gewählte zurücktritt.</p>
Ersatzpersonen	Art. 77
	<p>¹ Die nicht gewählten Kandidierenden einer Liste sind Ersatzpersonen. Sie rücken an die Stelle von während</p>

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

der Amtsdauer aus der betreffenden Behörde ausscheidenden Vertretungen der in Betracht kommenden Partei bzw. Wählergruppe, und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Kandidatenstimmen.

- 2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.
- 3 Wer aus der Partei oder Wählergruppe ausscheidet, bleibt Ersatz auf der entsprechenden Liste.
- 4 Stirbt eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat oder will sie oder er das Amt aus einem anderen Grunde nicht antreten, so rückt die nächstfolgende Person an ihre Stelle. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären; er ist endgültig.
- 5 Die nachfolgenden Ersatzpersonen werden vom Gemeinderat ohne Wahl als für den Rest der Amtsdauer gewählt erklärt.

Art. 78

Bestimmung der Gewählten durch Vorschlag einer Partei bzw. Wählergruppe

- 1 Werden bei der Sitzverteilung einer Liste mehr Sitze zugewiesen, als Kandidierende auf derselben vorhanden sind oder rücken während der Amtsdauer alle Ersatzpersonen der betreffenden Liste nach, so hat zunächst nur die betreffende Partei bzw. Wählergruppe das Recht, neue Kandidierende vorzuschlagen.
- 2 Der Gemeinderat hat zur Einreichung dieser Vorschläge eine Frist von mindestens 14 Tagen anzusetzen. Werden innert dieser Frist gültige Vorschläge eingereicht, so rücken die so Vorgeschlagenen in die betreffende Behörde nach.
- 3 Reicht die berechnete Partei bzw. Wählergruppe innert obiger Frist keinen gültigen Vorschlag ein, oder ist die Vorschlagsberechtigung zweifelhaft, so wird auf die Listenzugehörigkeit keine Rücksicht mehr genommen. Als gewählt erklärt wird die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat mit der höchsten Stimmzahl aus der Liste mit dem grössten Quotienten gemäss Artikel 72.

Art. 79

Vorgehen bei ungenügender Kandidatenzahl

Erreicht die Gesamtzahl aller Kandidierenden sämtlicher Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so können die Stimmberechtigten zur Besetzung der

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

noch freien Sitze für beliebig wählbare Bürgerinnen und Bürger stimmen, und es sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Bestimmung über den Listenproporz (Listenstimmkonkurrenz) findet dabei keine Anwendung.

Art. 80

Ernennungsschreiben

Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 94) stellt der Gemeinderat den Gewählten ein Ernennungsschreiben zu.

4 DAS WAHLPROTOKOLL

Art. 81

Inhalt und Form

- ¹ Über jede Wahl ist ein Protokoll zu führen.
- ² Es hat ausser den Zahlenangaben gemäss Artikel 65 zu enthalten:
 - a. den Tag, die Daten und den Zweck der Wahl,
 - b. die gültig eingereichten Wahlvorschläge unter Erwähnung der allfälligen Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen,
 - c. die Verteilungszahl (Wahlzahl),
 - d. die Zahl der jeder Liste bzw. Gruppe verbundener Listen zukommenden Sitze nach der ersten und nach allfälligen weiteren Verteilungen,
 - e. im Falle von Listenverbindungen die Zahl der jeder einzelnen Liste zukommenden Sitze mit Einschluss der nötigen Verteilung,
 - f. die Namen der Gewählten und der Ersatzpersonen jeder Partei bzw. Wählergruppe mit ihren Stimmzahlen.
- ³ Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 gelten auch für Ausmittlungen mit besonderen technischen Hilfsmitteln. Im Übrigen sind die Vorschriften von Artikel 46 Absatz 2 bis 4 anwendbar.

5 WAHL DER GEMEINDEPRÄSIDENTIN ODER DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN

Art. 82

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- Wahl Gemeindepräsidium
- 1 Die hauptamtliche Gemeindepräsidentin oder der hauptamtliche Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Stellt sich innert der reglementarischen Anmeldefrist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, wird diese oder dieser vom Gemeinderat als gewählt erklärt. In diesem Fall findet kein öffentlicher Wahlgang statt. Die stille Wahl ist im nächstmöglichen amtlichen Anzeiger zu publizieren.
 - 2 Findet ein öffentlicher Wahlgang statt, ist im ersten Wahlgang diejenige Person gewählt, die das absolute Mehr, d.h. mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eins, oder aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl auf sich vereinigt.
 - 3 Bei der Ausmittlung dieses Mehrs fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Im Übrigen richtet sich das Ausmittlungsverfahren sinngemäss nach Artikel 65.
 - 4 Hat keine kandidierende Person das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der Gemeinderat legt den Abstimmungstermin fest.
 - 5 Im zweiten Wahlgang können alle im ersten Wahlgang angetretenen Kandidierenden noch einmal teilnehmen. Es entscheidet das relative Mehr, d.h. diejenige kandidierende Person, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - 6 Die Losziehung erfolgt anlässlich der Ausmittlung und wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des ständigen Ausmittlungsausschusses vorgenommen.

Art. 83

- Anrechnung Sitz Gemeindepräsidium / Ausscheiden gewähltes Gemeinderatsmitglied
- 1 Personen, die für das Gemeindepräsidium kandidieren, können auch als nebenamtliche Mitglieder für den Gemeinderat kandidieren.
 - 2 Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig als nebenamtliches Mitglied in den Gemeinderat gewählt, so fällt die als Gemeinderatsmitglied gewählte Person aus der Wahl, die der nämlichen Liste angehört wie die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und von

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

den Gewählten dieser Liste am wenigsten Stimmen erhalten hat.

- ³ Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, aus denen die Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, so scheidet aus derjenigen Partei oder Wählerliste, welche nach der ordentlichen Sitzverteilung (Artikel 71 bis 74) die grösste Differenz zwischen Rest- und Wahlzahlaufweist, diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ¹

Art. 84

Ersatzwahl Gemeindepräsidium

- ¹ Wird der Sitz des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums während der laufenden Amtsdauer frei, erfolgt für den Rest derselben eine Ersatzwahl; vorbehalten bleibt Absatz 2. Das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 82. Bei der Ersatzwahl darf das Parteistärkenverhältnis im Gemeinderat aus der letzten Gesamterneuerungswahl verändert werden.
- ² Es finden keine Ersatzwahlen nach Absatz 1 mehr statt, wenn der Termin für die Ersatzwahl, unter Berücksichtigung der reglementarischen Ausschreibungs- und Anmeldefristen, in die letzten zwölf Monate der laufenden Amtsdauer fällt. In diesem Fall rückt ein siebtes nebenamtliches Mitglied in den Gemeinderat nach. Für das Nachrücken gelten nachstehende Prioritäten:
- a. Es rückt diejenige Ersatzperson nach, welche bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderats gestützt auf Artikel 83 ausscheiden musste.
 - b. Verzichtet die Ersatzperson gemäss lit. a. auf die Wahl, rückt eine Ersatzperson aus der nämlichen Liste nach, und zwar in der Reihenfolge der von ihr erreichten Kandidatenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Gemeindegemeinschafterin oder den Gemeindegemeinschafter gezeichnete Los. Im Übrigen gelten für das Nachrücken von Ersatzpersonen die Bestimmungen nach Artikel 77 ff.
 - c. Musste keine gewählte Person ausscheiden, so rückt eine Ersatzperson von der gleichen Liste wie

¹ Änderung; Beschluss vom 03.05.2018

die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nach.

- ³ Wird das Parteistärkenverhältnis im Gemeinderat aus der letzten Gesamterneuerungswahl durch eine Ersatzwahl verändert, und scheidet nachträglich ein nebenamtliches Mitglied aus derjenigen Partei, welche während der laufenden Amtsdauer einen zusätzlichen Sitz errungen hat, vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, hat diejenige Partei Anspruch auf den frei werdenden Sitz, welche durch die Ersatzwahl einen Sitz verloren hat.

V DAS INITIATIV-, REFERENDUMS- UND PETITIONSRECHT

1 INITIATIVRECHT

Art. 85

Grundsatz

Das Initiativrecht in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 33 ff).

Art. 86

Unterschriftenbogen

- ¹ Die Unterschriftenbogen müssen enthalten:
- den Wortlaut des Begehrens,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
 - Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees von mindestens fünf Personen mit Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stellvertretung,
 - den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem anderen Namen als dem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).
- ² Die leeren Formulare sind der Abteilung Präsidiales mindestens drei Wochen vor Beginn der Unterschriftensammlung vorzulegen. Die Abteilung Präsidiales prüft, ob sie den Vorschriften entsprechen. Ist der Titel der Initiative offensichtlich irreführend, enthält er

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee abgeändert. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat endgültig.

- 3 Auf den bereinigten Unterschriftenbogen vermerkt die Abteilung Präsidiales das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung. Ein Exemplar der bereinigten Unterschriftenbogen ist bei der Abteilung Präsidiales zu hinterlegen. Prüfungs- und Hinterlegungsverfahren sind gebührenfrei.

Art. 87

Unterschriften

- 1 Die Unterzeichnenden haben ihre Namen eigenhändig und leserlich zu schreiben. Zur Feststellung der Identität sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse anzugeben.
- 2 Bei der Ermittlung der Zahl der gültigen Unterschriften zählen nur diejenigen, die innert sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung eingereicht worden sind.

Art. 88

Vorgängige Unterschriftenprüfung

Vor der Einreichung der Initiative kann das Initiativkomitee die Gültigkeit der Unterschriften durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit kostenlos überprüfen lassen.

Art. 89

Einreichung

- 1 Die Initiativen sind bei der Abteilung Präsidiales einzureichen, welche sie zur Prüfung der Unterschriften an die Abteilung Öffentliche Sicherheit weiterleitet.
- 2 Die Abteilung Öffentliche Sicherheit vermerkt auf jedem Unterschriftenbogen das Datum des Eingangs. Geprüft wird, ob die Unterzeichnenden im Zeitpunkt des Einganges des Unterschriftenbogens in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind. Sie streicht unter Angabe des Grundes die Namen nicht stimmberechtigter oder nicht identifizierbarer Personen sowie unleserliche, nicht handschriftliche, offensichtlich gefälschte oder mehrfach eingetragene Unterschriften. Sie beglaubigt die Stimmberechtigung der nicht

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

gestrichenen Unterschriften, datiert und unterzeichnet die Bescheinigung.

3 Die kontrollierten Unterschriftenbogen und die Bescheinigung, dass eine Initiative formell zustande gekommen ist, sind an die Abteilung Präsidiales zuhanden des Gemeinderates weiterzuleiten.

4 Eingereichte Unterschriftenbogen werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 90

Ungültigerklärung

1 Gesetzlichen Vorschriften widersprechende oder offensichtlich undurchführbare Vorschläge werden vom Gemeinderat als ungültig erklärt.

2 Das Initiativkomitee ist vorher anzuhören.

Art. 91

Behandlung

Die Fristen und das Verfahren für die Behandlung von materiell gültigen Initiativen richten sich nach Art. 36 GO.

2 REFERENDUMSRECHT

Art. 92

Fakultatives Referendum

1 Das Referendumsrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 39).

2 Die Unterschriftenbogen müssen enthalten:

- a. die Bezeichnung des Erlasses bzw. Beschlusses, über den die Gemeindeabstimmung verlangt wird,
- b. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem anderen Namen als dem eigenen unterzeichnet oder in anderer Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

Weitere Angaben (Propaganda, Begründung des Referendumsbegehrens usw.) sind auf den Unterschriftenbogen nicht zulässig.

3 Die Unterschriftenbogen sind bei der Abteilung Präsidiales einzureichen, welche sie zur Prüfung der Unterschriften an die Abteilung Öffentliche Sicherheit weiterleitet.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

- 4 Als Stichtag für die Ermittlung der gültigen Unterschriften gilt der Tag der Einreichung der Unterschriftenbogen.
- 5 Eingereichte Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.
- 6 Die Unterzeichnenden haben ihre Namen eigenhändig und leserlich zu schreiben. Zur Feststellung der Identität sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse anzugeben.

3 PETITIONSRECHT

Art. 93

Petition

- 1 Das Petitionsrecht richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 44 GO.
- 2 Die erstunterzeichnende Person gilt gegenüber den Organen der Gemeinde als Bevollmächtigte aller Unterzeichnenden. Die zweitunterzeichnende Person gilt als Stellvertretung.
- 3 Die Petition ist bei der Abteilung Präsidiales einzureichen, welche sie zur Behandlung an den Gemeinderat weiterleitet.

VI DAS BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 94

Fristen

- 1 Beschwerden bezüglich Gemeindewahlen sind innert 10 und hinsichtlich Sachvorlagen innert 30 Tagen dem Regierungsstatthalter Bern-Mittelland einzureichen.
- 2 Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet diese zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

3 Bei der Berechnung des Fristenlaufs wird der Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag nicht mitgezählt.

4 Wegen Rechtsverweigerung und wegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde eingereicht werden.

Art. 95

Weitere Verfahrensbestimmungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VII ERGÄNZENDES RECHT

Art. 96

Kantonale Vorschriften

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften, insbesondere

- a. das Gesetz über die politischen Rechte (BSG 141.1)
- b. die Verordnung über die politischen Rechte (BSG 141.112)
- c. die Verordnung über das Stimmregister (BSG 141.113).

VIII STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 97

Strafbestimmungen

1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, verstösst, kann mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden, sofern kantonale oder eidgenössische Bestimmungen nicht vorgehen.

2 Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, unter Berücksichtigung der seitherigen Abänderungen.

IX INKRAFTTRETEN UND VOLLZUG

Art. 98

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern per 1. Januar 2016 in Kraft.
 - ² Die Änderung vom 3. Mai 2018 tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

Art. 99

- Aufhebung bisherigen Rechts
- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 18. Dezember 1996 mit Änderungen vom 6. Juli 2000 aufgehoben.
 - ² Die Änderung vom 25. Juli 2023 tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Ostermundigen, 10. Dezember 2015

Grosser Gemeinderat

Rudolf Mahler
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der vorstehende Beschluss ist vorschriftsgemäss publiziert worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen und Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 11. März 2016

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

1. Teilrevision vom 3. Mai 2018

Der in der ersten Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglements geänderte Artikel 83 Absatz 3 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Ostermundigen, 3. Mai 2018
(GRB vom 3. Mai 2018, Traktandum Nr. 102)

Grosser Gemeinderat

Thulani Thomann
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der vorstehende Beschluss ist vorschriftsgemäss publiziert worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen und Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 7. August 2018

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

2. Teilrevision vom 25. Juli 2023

Der in der Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR) geänderte Artikel 41 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ostermundigen, 25. Juli 2023
(GRB vom 25. Juli 2023, Traktandum Nr. 2023-252)
Namens des Gemeinderates

Thomas Iten
Gemeindepräsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR)

Bescheinigung

Der vorstehende Beschluss ist vorschriftsgemäss publiziert worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen und Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 31. Dezember 2023

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin